

Ansprüche auf Förderung durch das Jugendamt bei Vorliegen oder Drohen einer seelischen Behinderung

Vortrag am 14.08.2013
Von Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Mehringdamm 50, 10961 Berlin



Themen der Fortbildung

- Seelische Behinderung
- Teilhabebeeinträchtigung
- Verfahrensfragen
- Abgrenzung Schule, Arbeitsverwaltung, Sozialhilfe
- Kostenbeteiligung
- Durchsetzung der Rechte gegenüber dem Jugendamt

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Art 3 GG: Gleichheitssatz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Rehabilitationsrecht für junge Menschen

- SGB IX enthält allgemeine Regelungen für das Rehabilitationsrecht
- § 40 ff SGB V regelt Reha – Leistungen für gesetzlich Versicherte, insbes. medizinische Reha
- § 53 ff SGB XII regelt Eingliederungshilfe für körperlich und geistig beh. (auch junge) Menschen und für seelisch beh., sofern nicht § 35 a SGB VIII einschlägig
- § 35 a SGB VIII regelt Ansprüche für seelisch Behinderte

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a SGB VIII

- Seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Daher ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Abweichung der seelischen Gesundheit, § 35 a I Nr. 1

- Feststellung durch Arzt o.ä. S. d § 35 a I a
- Ausgangspunkt ist immer der für das Alter typische Entwicklungsstand
- Abweichung voraussichtlich länger als sechs Monate
- Drohen der Abweichung reicht
- Legasthenie und Dyskalkulie nur Teilleistungsstörung und für sich allein noch keine seelische Behinderung (st. Rspr.)
- Bestimmung nach ICD 10

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Prüfung nach ICD 10

- Internationale Klassifizierung psychischer Störungen, insbes. Kap. V (F) ICD 10
- Löst die VO zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe VO) ab und geht über diese hinaus
- Hierzu gehören insbes. Suchtkrankheiten, Schizophrenie, aktive Störungen/Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, emotionale Störungen im Kindesalter, Anpassungsstörungen, depressive Reaktionen
- Aber auch ADHS und Teilleistungsstörungen LRS und Dyskalkulie

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand

- Breite, Tiefe und Dauer der Störung müssen festgestellt werden
- Zuordnung zu einer Störungskategorie nach ICD – 10
- Ausschluss einer geistigen oder körperlichen Störung
- **Ergebnis (Gutachten):** Abweichung der seelischen Gesundheit liegt vor/nicht vor. Bei Vorliegen Prüfung Teilhabebeeinträchtigung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Kriterien zur Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand

- a. Wie hoch ist der Ausprägungsgrad der Störung (Intensität)?
- b. Wie häufig zeigt sich das problematische Erleben und Verhalten (Frequenz)?
- c. Wie stark belastet ist der Betroffene objektiv und subjektiv (Leidensdruck)?
- d. Wie stark ist sein Umfeld belastet (Außenwirkung)?
- e. Unter welchen äußeren und inneren Bedingungen tritt es auf oder verbessert/verschlechtert es sich (Provokations- und Verminderungsökologie)?
- f. Seit wann besteht die Abweichung (Dauer)?
- g. Wie hat sie sich selbster entwickelt (Verlaufsform)?
- h. Hat sie weitere Schädigungen nach sich gezogen (Effekte)?
- i. Was wurde bisher zur Behandlung getan, mit welchem Erfolg (Beeinflussbarkeit)?
- j. Wie wird sie sich voraussichtlich weiter entwickeln (Prognose)?
- k. Welche Auswirkungen auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind vorauszusehen (Gefahrenpotenzial)?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Beeinträchtigung der Teilhabe, § 35 a I Nr. 2 SGB VIII

- Teilhabe ist aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens
- Sekundäre seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv, dass dadurch die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Schulprobleme und -ängste hierfür nicht ausreichend
- Ausreichend wohl Schulphobie, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt, Vereinzelung, Schul- und Lernverweigerung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



(Drohende) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Beurteilung nach der sechsten Achse „Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung“ des „Multiaxialen Klassifikationschemas für psychische Störungen des Kindes – und Jugendalters“ (MAS):
- Beziehungen zu Familienangehörigen, Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie,
- Bewältigung von sozialen Situationen (allgemein Selbstständigkeit, lebenspraktische Fähigkeiten, persönliche Hygiene und Ordnung),
- schulische und berufliche Anpassung,
- Interesse und Freizeitaktivitäten.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Feststellung der seelischen Behinderung

- Durch Ärzte, Psychotherapeuten, abschließend in § 35 a I a SGB VIII, in der Regel nicht durch Fachperson aus betreuender Einrichtung (§ 35 a I a S. 4) muss die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt werden.
- Teilhabeeinträchtigung wird durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt festgestellt
- Teilhabeeinträchtigung kann auch gleichzeitig mit Abw. SG festgestellt werden, dann aber zweigleedriges Gutachten
- Schema Prüfung seelische Behinderung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

- Anspruchsinhaber ist das Kind/Jugendliche
- Anspruchsgegenstand sind Leistungen nach §§ 54 ff SGB XII, i.V.m. SGB IX
- Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe durch JA auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen
- Wunsch – und Wahlrecht unter gleich geeigneten Hilfen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Inhalt der Leistungen

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, (regelmäßig subsidiär gegenüber Leistungen der Krankenkassen)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (oft subsidiär gegenüber Leistungen nach SGB III)
- Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (allg. soziale Rehabilitation)
- Im übrigen ist der Katalog offen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Hilfearten, § 35 a III SGB VIII, § 54 ff SGB XII

- Ambulante Form, Legasthenietherapie z.B.
- Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen
- Einrichtungen über Tag und Nacht
- Schulbegleitende Maßnahmen §§ 35 a III SGB VIII i.V.m. 54 SGB XII
- Privatschulen und Internate
- Persönliches Budget
- Keine abschließende Aufzählung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Vorrang / Nachrang allgemein

- Ist der Anwendungsbereich beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
- Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vor?
- Ist der Leistungsberechtigte in beiden Normen identisch?
- Ergeben sich nach beiden Normen die gleichen Rechtsfolgen (sächliche Kongruenz)?
- Leistet der vorrangig zuständige Träger?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



§ 10 SGB VIII Subsidiarität im Hinblick auf § 35 a SGB VIII

- Krankenkasse für gesetzlich versicherte ist vorrangig zuständig, es sei denn, junger Mensch ist nicht gesetzlich versichert oder Krankenkasse sieht Leistung nicht vor, z.B. Lerntherapie bei LRS
- Schule, nach den LandesschulG, vorrangig
- Sozialhilfeträger nach §§ 53 ff SGB XII Eingliederungshilfe und § 48 SGB XII für nicht gesetzlich versicherte, hier verweist § 52 SGB XII auf die gesetzlichen Leistungen, bei körperlicher und geistiger Behinderung immer vorrangig, bei seelischer Behinderung zuständig, wenn Voraussetzungen des § 35 a, ggf. i.V.m. 41 SGB VIII nicht vorliegen.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Schule / Jugendamt

- Schule ist vorrangig zuständig, Jugendhilfe ist subsidiär, bei jeweils ausreichenden Angeboten
- Kein Verweis an die Schule, wenn diese tatsächlich nicht leistet oder kein Angebot vorhält
- Jugendamt hierbei an Entscheidungen der Schule gebunden (kein Verweis auf Förderschule durchs Jugendamt)

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Jugendamt neben Schule

- Bei Sonderschulbesuch kaum Raum für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII
- Bei Schülern mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ist neben der schulischen Förderung § 35 a SGB VIII möglich, wenn Hilfen nicht ausreichen
- Bei Schülern, die eine allgemein – bildende Schule besuchen, ist § 35 a SGB VIII möglich, wenn Hilfen durch die Schule nicht ausreichen.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Abgrenzung SGB V/ SGB XII und 35 a SGB VIII

- SGB V leistet medizinische Rehabilitation, SGB XII und 35 a SGB VIII nichtmedizinische Reha
- Die Abgrenzung erfolgt aus Sicht des Leistungserbringers: bei sozialer Ausrichtung unterfällt die Leistung der Jugend/Sozialhilfe, bei medizinischer Ausrichtung dem SGB V

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Abgrenzung Jugendhilfe/Sozialhilfe

- Grundsätzlich ist Jugendhilfe gegenüber Sozialhilfe vorrangig
- Ausnahme bei geistiger oder körperlicher Behinderung geht das SGB XII vor
- bei seelischer Behinderung das SGB VIII
- bei Mehrfachbehinderung entscheidet die Art der Hilfe, Perspektive des Hilfeleistenden
- Bei seelischer Behinderung von Heranwachsenden nur dann SGB VIII, wenn auch Bedarf zur Persönlichkeitsentwicklung (§ 41 SGB VIII)
- Bei über 21 jährigen Kostenübernahme nur bei Fortsetzung bereits begonnener Hilfe

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Eingliederungshilfe nach § 53 ff SGB XII

- Wesentliche Behinderung Voraussetzung für Eingliederungshilfe, Breite, Tiefe und Dauer so intensiv, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen.
- Seelische Behinderung an der EingliederungsVO zu messen.
- Anspruch auf Leistungen bei teil- oder stationären Leistungen nur Kostenübernahme bei Kostensatzvereinbarung, 75 SGB XII
- Erfolgsbezogenheit
- Leistungsinhalt die Gleichen wie bei § 35 a SGB VIII
- Keine Kostenbeteiligung bei bestimmten Hilfen u.a. bei Hilfen zur angemessenen Schulbildung, § 93 SGB XII
- Hilfe aufgrund eines Gesamtplans, § 58 SGB XII

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Abgrenzung § 35 a zu § 27 SGB VIII

- § 35 a SGB VIII, wenn Schwerpunkt der Beeinträchtigung in der seelischen Behinderung liegt und der Bedarf dort den Schwerpunkt hat
- Wenn erzieherische Defizite im Vordergrund stehen; § 27 SGB VIII
- Minderjährige nicht in der Lage aus eigener Kraft Defizite auszugleichen
- Allerdings ist es möglich, neben einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII auch Erziehungshilfen zu leisten

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

- Regelt in § 112 ff SGB III, § 19 SGB III
- Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX erweitert um Lernbehinderung
- Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Hilfen nach SGB III gehen den Hilfen nach § 35 a SGB VIII vor.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Wunsch- und Wahlrecht

- Wahl zwischen gleich geeigneten Diensten und Einrichtungen
- Mehrkostenvorbehalt, i.d.R. werden keine Kosten für Hilfen übernommen, die mehr als 20 % über vergleichbaren Angeboten liegen.
- Grenze: Fehlen einer Vereinbarung nach §§ 78 a ff SGB VIII bei stationären oder teilstationären Angeboten

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Verfahren zur Gewährung der Hilfe nach § 35 a SGB VIII

- Jugendamt als Rehabilitationsträger gem. § 6 I Nr. 6 SGB IX
- Erstellung eines Gutachtens über die Abweichung
- Feststellung der seelischen Behinderung und des Bedarfs
- Helferkonferenz
- Hilfeplan bei Hilfe, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Fristen im Verfahren zur Bewilligung des § 35 a SGB VIII

- 2 Wo ab Antragseingang Zuständigkeitsprüfung, ggf. Weiterleitung an dann zuständigen Träger.
- Zwei Wo- Frist für Fertigung des Gutachtens: Abweichung
- 2 – Wo-Frist zur Teilhabebeeinträchtigung
- Unverzüglich: Beginn Hilfeplanung
- Unverzüglich: Beteiligungen
- Unverzüglich: Bescheid
- Regelungen des § 14 SGB IX gelten nicht für schulbegleitende Maßnahmen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Hilfeplanung § 36 SGB VIII

- Zusammenwirken der Fachkräfte
- Beteiligung des Antragsstellers, der Eltern, des Leistungserbringers und der Person, die die Stellungnahme über die Abweichung erstellt hat, Helferkonferenz, § 36 III SGB VIII
- Hilfeplan, wenn Maßnahme voraussichtlich länger als sechs Monate
- Beteiligung der wirtschaftlichen Hilfen
- Hilfeplanung, regelmäßige Kontrolle spätestens nach einem Jahr mit Fortschreibung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Steuerungsverantwortung des Jugendamtes § 36 a I SGB VIII

- Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, keine Reduzierung auf bloße Kostenstelle
- Kostentragung durch Jugendamt nur, wenn es vorher Eignung, Art und Notwendigkeit der Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrecht entschieden hat.
- Ausnahme: niedrigschwellige ambulante Maßnahmen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Selbstbeschaffung § 36 a III VIII

- Nur möglich bei Systemversagen
- Kostenübernahme möglich, wenn
- Vor Beginn der Leistung Antrag auf Hilfgewährung, es sei denn Unmöglichkeit
- Voraussetzung für Gewährung der Hilfe vorliegt
- Kein Aufschub, Eilbedürftigkeit
- Werden Bearbeitungsfristen eingehalten, ist regelmäßig Selbstbeschaffung ausgeschlossen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Allgemeine Verfahrensfragen

- Sozialverwaltungsverfahren geregelt im SGB I und SGB X
- Entscheidung über Gewährung von Hilfen einzelbedarfsabhängig
- Nach Ablehnung kann auch neuer Antrag gestellt werden, da sich Bedarfslage geändert hat oder geändert haben kann.
- Beistandschaft und Bevollmächtigung nach § 13 SGB X

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Rechtsmittel bei negativen Bescheid des Jugendamtes

- Widerspruch
- Klage mit mündlicher Verhandlung, Amtsermittlungsgrundsatz
- Einstweiliger Rechtsschutz: Voraussetzungen des Anspruchs müssen glaubhaft gemacht werden.
- Besondere Bedeutung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Finanzierung des Gerichtsverfahrens

- Jugendhilfesachen sind gerichtskostenfrei
- Kein Anwaltszwang
- Anwaltskosten trägt grundsätzlich der Auftraggeber, bei Obsiegen Erstattungsanspruch gegen Verwaltung
- Rechtsschutzversicherungen zahlen nicht
- Prozesskostenhilfe bei Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Akteneinsichtsrecht

- Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch Akteneinsichtsrecht
- Geregelt in § 25 SGB X, beschränkt durch berechnete Interessen Dritter, Datenschutz
- Widerspruchsverfahren unbegrenzt

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Ende

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !
Kommen Sie gut nach Hause !

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de

